

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach)

Vom 17. Februar 2025

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, 377), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 29. Januar 2025 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 12. Februar 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftswissenschaften oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 2,5 oder besser. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Bei einer Note zwischen 2,6 und 2,9 entscheidet der Prüfungsausschuss über den Zugang im Einzelfall anhand zuvor vom Prüfungsausschuss beschlossener und bekannt gemachter Kriterien. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Note zwischen 2,6 und 2,9 müssen mindestens 20 Leistungspunkte in methodischen Fächern (z.B. empirische Sozialforschung, Mathematik, Methodenlehre, Statistik) nachweisen.
2. Module im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Financial Management“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) vermittelt wissenschaftlich fundierte, praxisorientierte Kenntnisse für künftige Fach- und Führungskräfte im Bereich Finance, Accounting and Taxation. Die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden im Spezialisierungsbereich vertieft. Zudem ermöglicht der freie Wahlbereich eine individuelle Schwerpunktsetzung auch außerhalb der Betriebswirtschaftslehre. Das verpflichtende Forschungsprojekt und ein freiwilliges Praktikum gewährleisten den Brückenschlag zwischen Theorie und Praxis.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung. Ausnahme davon bildet die Prüfung des Moduls Nr. 2. Diese Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen] durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 26. Februar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 91), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in den Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) vom 10. August 2015 in der Fassung vom 26. Februar 2024 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 17. Februar 2025

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (60 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagenmodul	1	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
2	Forschungsprojekt	2 und 3	8	20	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
3	Masterarbeit	4	–	30	Modul 1	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule – Spezialisierungen (40 LP)

Aus den folgenden Spezialisierungen sind Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen. Dabei kann eine beliebige Kombination der Module vorgenommen werden:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung						
4	Nationale Besteuerung	1	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
5	Internationale Besteuerung	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
Corporate Finance and Financial Markets						
6	Finance A	1	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

7	Finance B	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
8	Sustainable Finance	2	4	10	keine	Gemäß FPO Sustainability Management and Economics (M.Sc., 1-Fach)
Financial Mathematics and Behavioral Finance						
9	Finance C	1	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
10	Finance D	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
Rechnungswesen und Prüfung						
11	Rechnungswesen	1	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
12	Wirtschaftsprüfung	2	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
13	Nachhaltigkeitsberichterstattung	2	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)

1.3 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
14	Consumer Judgment and Decision Making & Consumer Research	1	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
15	Digital Marketing & Services Marketing	2	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
16	Sustainability Management and Strategy	1	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)

17	Innovation Management and Environmental Sustainability	2	4	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
18	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1	4-8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
19	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
20	Omnichannel-Commerce and International Branding	1	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
21	International Marketing-Management	2	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (M.Sc., 1-Fach)
22	Sustainability and Artificial Intelligence	1	4	10	keine	Gemäß FPO Sustainability Management and Economics (M.Sc., 1-Fach)
23	Business Analytics	2	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
24	Praktikum	2 oder 3 oder 4	–	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 24 „Praktikum“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3./4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.